

Anlage 3 zu Nummer 7.1 der Richtlinie

des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (MIK) und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MWAEEK) zur Förderung von Maßnahmen zur sozioökonomischen Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2021-2027 vom 07.August.2025

I. Anforderungen an einzureichende Konzepte für Förderungen gemäß Nummer 2.2 der Richtlinie

1. Darstellung des Trägers und seiner Verankerung im Land Brandenburg (unter anderem Erfahrungen der Umsetzung von kommunalen /Landes-/ Bundessprachförderprogrammen, der Träger übergreifenden Kooperationen, der Netzwerkarbeit).

2. Angaben zur Verankerung der bereichsübergreifenden Grundsätze

- 2.1. Gleichstellung von Frauen und Männern: insbesondere bei der Durchführung von gleichstellungsfördernden Aktivitäten sind Ideen zur Sensibilisierung für die Partizipation geflüchteter Frauen darzulegen ,
- 2.2. Nichtdiskriminierung, einschließlich der Beachtung der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen,

3. Umsetzung der Maßnahme

- 3.1. Darstellung der geplanten Etablierung der landesweiten zentralen Koordinierungsstelle (Standort, Vernetzung usw.) und ob ein Fachaustausch mit einer Einrichtung aus einem anderen EU-Mitgliedstaat vorgesehen ist,
- 3.2. Darstellung der geplanten Umsetzung der Deutschkurse für Geflüchtete im Land Brandenburg (voraussichtliche Anzahl der potenziellen Teilnehmenden, Gewinnung der Integrationskursträger für die Kooperation, Organisation der Kurse usw.).
- 3.3. Angaben zum vorgesehenen Personal (Darstellung der Aufgaben und geplanten wöchentlichen Arbeitszeit des Personals im Projekt).

4. Öffentlichkeitsarbeit

- 4.1. Strategischer Ansatz der Öffentlichkeitsarbeit,
- 4.2 Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit.

Anlage 3 zu Nummer 7.1 der Richtlinie

5. Projektcontrolling inklusive entsprechender Aktivitäten zur Sicherung der organisatorischen und finanziellen Steuerung (Darstellung der Erfahrungen bei der Umsetzung von ESF+-Projekten beziehungsweise der Weiterleitung von Mitteln.).

II. Bewertungskriterien und Gewichtung bei der fachlichen Bewertung der Konzepte für Förderungen gemäß Nummer 2.2 der Richtlinie

Die fachliche Bewertung erfolgt entlang der Gliederung des Konzepts. Die Kriterien 1 bis 5 werden einzeln bewertet. Es sind gemäß der im Folgenden benannten Einteilung maximal 30 Punkte je Kriterium zu vergeben:

- Sehr gut (30 - 25 Punkte)
- Gut (24 - 20 Punkte)
- Befriedigend (19 - 15 Punkte)
- Ausreichend (14 - 10 Punkte)
- Mangelhaft (9 - 5 Punkte)
- Ungenügend (unter 5 Punkte)

Anlage 3 zu Nummer 7.1 der Richtlinie

Die Kriterien gehen entsprechend der ihnen zugemessenen Relevanz mit unterschiedlichem Gewicht in die Gesamtbewertung ein. Dazu werden die für ein Konzept vergebenen Punkte je Kriterium mit dem jeweiligen, in Prozent ausgedrückten Gewicht multipliziert. Ein Konzept kann so mit maximal 30 Punkten bewertet werden. Für eine Förderung kommt nur ein Konzept in Betracht, das nach der Gewichtung insgesamt mindestens 18 Punkte (60 Prozent der möglichen Punkte) erreicht, wobei das Kriterium Nummer 3. „Umsetzung der Maßnahme“ mindestens mit befriedigend bewertet wurde.

Kriterium	Maximal zu vergebende Punkte	Gewichtung in Prozent	Maximale Punktzahl nach Gewichtung
1 Darstellung des Trägers und seiner Verankerung im Land Brandenburg	30	20	6
2 Angaben zur Verankerung der bereichsübergreifenden Grundsätze	30	5	1,5
3 Umsetzung der Maßnahme	30	45	13,5
4 Öffentlichkeitsarbeit	30	10	3
5 Projektcontrolling	30	20	6
Gesamt	150	100	30